

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.
Postfach 5105 50, 50941 Köln

An den Präsidenten
des Landtages von Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Telefon: (02 21) 93 46 74 - 0
Telefax: (02 21) 93 46 74 - 10+14
Telegramme: Kalkindu Köln
Stadtsparkasse Köln (BLZ 370 501 98)
Konto-Nr. 7112618
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 36617-502

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
wm/sc

Durchwahl
93 46 74 -

Annastraße 67-71
50968 Köln
07.12.1999

Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,

der o.g. Gesetzentwurf wurde durch Beschluß des Landtages vom 30. September an den Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform sowie an die betreffenden Fachausschüsse zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform und der Ausschuß für Kommunalpolitik haben beschlossen, in einer gemeinsamen Sitzung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden durchzuführen. Daher wollen wir, als Vertretung der Kalkindustrie in Nordrhein-Westfalen, es nicht versäumen, Ihnen, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, unsere Bedenken und Anregungen zu dem Gesetzentwurf zu unterbreiten, damit diese in die öffentliche Anhörung mit einfließen können.

Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung, der sich mit der Eingliederung von Landesoberbehörden und unteren Landesbehörden in die staatlichen Regionaldirektionen befaßt, und hier insbesondere § 1 (Geologisches Landesamt) und § 3 (Landesoberbergamt, Bergämter) berühren die Interessen der nordrhein-westfälischen Kalkindustrie.

Ziel der Verwaltungsreform sollte vor allem die Schaffung einer effektiveren Verwaltung sein, die durch übersichtliche Strukturen bürger- bzw. kundennäher gestaltet ist und die sachgerechte Entscheidungen in akzeptablen Zeitabständen schaffen kann.

Ausgehend von der Zielgröße einer bürger- und unternehmensnahen Verwaltung stellen die Bergbehörde, die neben dem Wirtschaftsministerium aus dem Landesoberbergamt und den nachgeordneten Bergämtern besteht, und das Geologische Landesamt für die abgrabende Industrie seit langer Zeit die zentralen Ansprechpartner für alle genehmigungsrechtlichen und planungsrechtlichen Tatbestände dar. Die Zuständigkeit der Bergbehörde für den Vollzug des Bundesberggesetzes und anderer für die Bergbaubetriebe maßgeblichen Vorschriften

bewirkt eine Kompetenzbündelung, die der gewünschten Straffung und Transparenz der Genehmigungsverfahren entspricht.

Der Grund für diese auf eine eigenständige Fachaufsichtsbehörde konzentrierte Zuständigkeit liegt vor allem in den mit der Gewinnung von Bodenschätzen verbundenen besonderen Verhältnissen. Im Gegensatz zu anderen Produktionsstätten zeichnen sich Abgrabungsvorhaben durch ihre dynamische Betriebsweise und Lagerstättegebundenheit aus. Dies hat zwangsläufig Auswirkungen auf den Arbeitsplatz, die Umwelt und die Rohstoffgewinnung bzw. die Versorgung mit heimischen Rohstoffen. Nur wenn eine Fachbehörde innerhalb der rechtlichen Vorgaben eine Gesamtschau aller betroffenen Belange durchführt, kann eine ausgewogene und sachgerechte Entscheidung erfolgen. Diesen Anforderungen kommt die Bergbehörde im vollen Umfang nach, da bei ihr das erforderliche Fachwissen konzentriert vorhanden ist oder von beteiligten Institutionen abgerufen wird. Ebenfalls hat sich die Zuordnung des Bergwesens wie auch der Steine-und-Erden-Industrie zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr grundsätzlich bewährt. In diesem Ministerium ist gewährleistet, daß sämtliche Abgrabungsvorhaben als technische, wirtschaftliche und strukturelle Vorhaben betrachtet werden, die Teil einer gesamthaften Rohstoff- und Energiepolitik sind.

In der Auflösung des Landesoberbergamtes, der Bergämter und des Geologischen Landesamtes unter Übertragung derer Aufgaben auf die Staatlichen Regionaldirektionen in Arnsberg bzw. in Düsseldorf können wir keinen Schritt zur Modernisierung der Verwaltung sehen.

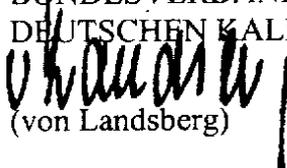
Insbesondere die Integration des Geologischen Landesamtes in die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf ist verfehlt, da zu befürchten ist, daß die allseits anerkannte Neutralität und wissenschaftliche Orientierung des Amtes durch die Eingliederung in eine Genehmigungsbehörde verlorengeht.

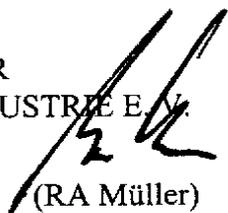
Hierin sehen wir keine Synergieeffekte. Die Zerschlagung von bewährten Verwaltungsstrukturen zugunsten einer übermäßigen Betonung des Umweltschutzes führt zu einer Schwächung des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen.

Ferner weisen wir darauf hin, daß die Eingliederung des Landesoberbergamtes in die Staatlichen Regionaldirektionen auch deswegen nicht annehmbar ist, weil die erforderliche Einheit von Fach- und Dienstaufsicht von oberer über mittlere bis zur unteren Verwaltungsebene nicht mehr durchhaltbar ist.

Wir bitten Sie deshalb, unsere Bedenken und Anregungen dem Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform und dem Ausschuß für Kommunalpolitik für die öffentliche Anhörung zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE E.V.

(von Landsberg)


(RA Müller)